

## **Bekanntmachung Nr. 061/2016 vom 24.11.2016**

### **Bekanntmachung**

#### **Satzung vom 17.11.2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 mit der Mehrzahl der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016 beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fraktionen erhalten als Ersatz der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen einen Sockelbetrag von 200,00 € jährlich zuzüglich 24,20 € je Mitglied und Monat.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 17.11.2016

*Dr. Linkens*  
*Der Bürgermeister*